

Funkanlage betreibe, die zur Störung anderer beim Rundfunk- und Fernsehempfang führe, außerdem in seinem Zimmer häufig Jugendliche empfangen, mit denen er unter Alkoholeinfluß unzüchtige Handlungen vornehme. In dem Vorgang befand sich eine Erklärung, daß der Betroffene freiwillig dem Werkschutz zum Zwecke der Beweisführung in einem Ermittlungsverfahren* die in seinem Besitz befindlichen Räume zur Besichtigung anbiete*. Er erklärte sich außerdem freiwillig* mit der Sicherstellung evtl. Vorgefundenen Werks- oder Firmeneigentums bis zur Klärung des Sachverhalts einverstanden ... Das Vernehmungprotokoll begann mit dem Satz: „Die nachstehende Aussage beim Werkschutz mache ich wahrheitsgemäß im Rahmen meiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung* ... Nach weiteren Vorhalten erteilte der Beschuldigte durch Unterschrift sein Einverständnis damit, daß — wie es wörtlich heißt — während der freiwillig gestatteten Wohnungsbesichtigung zahlreiche Gegenstände zum Zwecke der Beweisführung in diesem Ermittlungsverfahren sichergestellt* wurden ... Im Zuge der weiteren Ermittlungen mußte der Betroffene seine Sparkassenbücher zur Verfügung stellen, um Feststellungen darüber zu ermöglichen, ob er von seinen Kunden* erpreßt worden sei.“²³

Auch darüber, welche Methoden der Werkschutz gegenüber Zeugen anwendet, vermittelt der Vorgang interessante Einblicke. So hielt der Werkschutzleiter einem Zeugen vor, es seien in der Wohnung des „Beschuldigten“ Filme gefunden worden, die den Zeugen mit dem „Beschuldigten“ bei homosexuellen Handlungen zeigten. Tatsächlich existierte aber ein solcher Film gar nicht. Darüber hinaus wurde auch in der BRD die Strafbarkeit der sog. einfachen Homosexualität durch das 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) beseitigt; bei dem Zeugen mußte jedoch der Eindruck entstehen, als seien derartige Handlungen noch mit Strafe bedroht. Diese Vernehmungsmethode des Werkschutzleiters war unzulässig, denn nach §§69 Abs. 3, 136 a StPO der BRD ist es ausdrücklich verboten, bei der Zeugenvernehmung Täuschungen anzuwenden.

Generell ist festzuhalten, daß die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, die Beschuldigten- und die Zeugenvernehmung sowie die Durchsuchung und Beschlagnahme Maßnahmen strafprozessualen Charakters sind, die nur bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen überhaupt zulässig sind. Keinesfalls gehören sie zu den Aufgaben des Werkschutzes.

Ausbau und Stoßrichtung des Werkschutzes

Der Ausbau des Werkschutzes wird in der BRD staatlicherseits nicht nur toleriert, sondern sogar gefördert. So gelangte der Leitende Kriminaldirektor H. Schäfer zu der Einschätzung: „Der vermehrte Personalaufwand für Sicherungskräfte, d. h. für Werkschutzpersonal, wird immer mehr zu einem wichtigen Posten in der Rechnung des vernünftig kalkulierenden Kaufmanns ... Nur ein gut ausgebildeter, speziell trainierter Werkschutz wird in der Lage sein, eine präventive Notwehr* zu leisten.“ Aufschlußreich ist Schäfers Eingeständnis, daß das Personal des Werkschutzes „den beiden größten Präventivorganisationen der Bundesrepublik entstammt, nämlich ... der Bundeswehr und (dem) Bundesgrenzschutz“, wodurch gewährleistet sei, „daß die von dort kommenden Männer nicht nur ihre Lebensreife ein (bringen), sondern auf diesen Grundlagen eine weiterreichende Bereitschaft zum Einsatz für Rechtsprinzipien, auf denen unser Staat aufbaut“.²⁴

Damit wird schon die eigentliche Stoßrichtung des Werkschutzes angedeutet, die O. Liesenborghs — als Münchner BMW-Werkschutzverantwortlicher zweifellos ein Kenner der Praxis — offen ausspricht: Er analysiert „aus der Sicht der Werksicherheit“ die Betriebskriminalität und erfaßt darunter auch alle „politischen

Auszeichnungen

Für langjährige hervorragende Leistungen bei der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege wurden

Prof. Dr. Hildegard Bluhm,
Leiter der Abt. Fernstudium an der Humboldt-Universität
Berlin,

Walter Gaebler,
ehern, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz,

Prof. Dr. Richard Hartmann,
em. Professor an der Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin,

Walter Neubert,
ehern. Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden,

mit der Medaille für „Verdienste in der Rechtspflege“ in Gold ausgezeichnet.

In Würdigung hervorragender Leistungen bei der sozialistischen Erziehung der Jugend erhielt

Dr. Günter Wolf,
Staatsanwalt des Bezirks Schwerin,

die Artur-Becker-Medaille in Gold.

Aktivitäten“ von Mitarbeitern „linksextremer Gruppen“.²⁵

Die politische Praxis in der BRD zeigt, daß die herrschende Klasse alle ihr nicht ins Konzept passenden Äußerungen und Aktionen progressiver, demokratischer Kräfte als „linksextrem“ verunglimpft. Auch Liesenborghs erwähnt als Beispiele für „linksextreme politische Aktivitäten“ u. a. Flugblätter und Zeitungen oder „Wortmeldungen in den Betriebsversammlungen“. Vorsorglich denunziert er Äußerungen linksstehender Kräfte, die sich auf das in Art. 5 des Grundgesetzes der BRD verbriefte Grundrecht der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit stützen, als „Verleumdungen, Verunglimpfungen in Wort, Schrift und Bild“. Als Schutzmaßnahmen hingegen preist er u. a. an: „Aufbau eines Ermittlungsdienstes, der ebenfalls, aber in Zivil, Kontrollen und Beobachtungen durchführt, sich um die Ermittlungen einschlägiger Vorfälle und die Befragung der damit im Zusammenhang stehenden Personen befaßt.“²⁶

Dies bestätigt die marxistisch-leninistische Einschätzung, daß es dem Werkschutz in der BRD neben seiner „offiziellen Zuständigkeit“ speziell um die Verfolgung von Kommunisten und aktiven Gewerkschaftlern geht. „Diese Aufgabe obliegt vor allem dem Werkschutz-Ermittlungsdienst. Er fertigt schwarze* bzw. rote Listen* über progressive Betriebsangehörige an, ergänzt sie und tauscht sie mit anderen Unternehmern aus.“²⁷

Darüber hinaus besteht auf Grund der Erfahrungen des Klassenkampfes nicht der geringste Zweifel, daß in entsprechenden Situationen die Monopole nicht zögern, ihren bewaffneten Werkschutz als private Bürgerkriegstruppe gegen streikende oder demonstrierende Werktätige einzusetzen. Und so überrascht es nicht, daß der BRD-Publizist G. Wallraff, der sich bei Großbetrieben an Rhein und Ruhr als „Ministerialrat Kröver vom Zivilschutzsausschuß beim Bundesinnenministerium“ nach dem Ausbau des Werkschutzes erkundigte, von verschiedenen Firmen erfuhr, daß sie ihren Werkschutz bewaffnet und zum Einsatz gegen Streikende geschult haben.²⁸

Betriebsjustiz als Ausdruck der Krise des bürgerlichen Staates

Angesichts dieser Entwicklung der Betriebsjustiz und des Werkschutzes haben in der BRD progressive Wissenschaftler besorgt auf die sich ausweitende Atmosphäre der Bespitzelung, der Ächtung Andersdenkender und der „gemeinschaftsideologisch verbrämten Ahndung von Abweichungen in Betriebsgemeinschaften“ hingewiesen.²⁹ Ihre Mahnungen, Prinzipien des BRD-Grundgesetzes nicht län-